

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Schleswig-Holstein 2021-2027

Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen für Verbundvorhaben (FIT-Verbund-Call kritische Technologien)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – VII 302 – vom XX.XX.XXXX

Inhaltsübersicht:

1. Hintergrund und Zweck
2. Was wird gefördert?
3. Wer wird gefördert?
4. Fördervoraussetzungen
5. Auswahl- und Bewilligungsverfahren
6. Bewertungskriterien
7. Förderfähige Kosten
8. Auszahlungsverfahren
9. Abgabefrist
10. Bekanntmachung und Ansprechpartner

1. Hintergrund und Zweck

Gefördert werden Verbundvorhaben der industriellen Forschung und experimentellen
Entwicklung mit dem Ziel, Unternehmen im Verbund mit Einrichtungen für
Forschungs- und Wissensverbreitung bei der Entwicklung von zukunftsfähigen
Produkten und Vorprodukten in den folgenden kritischen Technologiesektoren

- a) **digitale Technologien und Biotechnologien sowie**
 - b) **umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien**
- zu unterstützen.

Dadurch soll zum einen die Entwicklungs- und Innovationskapazität und damit die
Wertschöpfungsketten in diesen Technologiesektoren in den geförderten
Unternehmen in Schleswig-Holstein gesichert und gestärkt werden. Zum anderen soll
dazu beigetragen werden strategische Abhängigkeiten der EU zu verringern oder ein
neues, innovatives und wegbereitendes Element von erheblichem wirtschaftlichen
Potenzial für den Binnenmarkt zu schaffen.

Mit diesem Förderaufruf werden die von der Europäischen Union in der VO 2024/795 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) definierten Ziele zur Verringerung der Abhängigkeiten der EU in bestimmten strategischen Technologiefeldern umgesetzt.

Informationen zur STEP-Initiative der EU siehe [Strategic Technologies for Europe Platform - European Union \(STEP\) \(europa.eu\)](https://europa.eu/strategic-technologies-for-europe).

Für Vorhaben zur Entwicklung von **kritischen digitalen Technologien und Biotechnologien** in Schleswig-Holstein stehen aktuell ca. 5,7 Mio € im EFRE-Programm Schleswig-Holstein bereit.

Für Vorhaben zur Entwicklung von **umweltschonenden und ressourceneffizienten Technologien** stehen aktuell ebenfalls ca. 5,7 Mio € bereit. Mit diesem Schwerpunkt soll zum Ziel der Landesregierung beigetragen werden, mind. 50% der EFRE-Mittel für klimaschutz- und energiewenderelevante Vorhaben einzusetzen.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Schleswig-Holstein 2021-2027. Grundlage der Förderung sind u.a.:

- die „Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von anwendungsorientierter Forschung, Innovationen, zukunftsfähigen Technologien und des Technologie- und Wissenstransfers“ (FIT-Richtlinie) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- die „Auswahl und Fördergrundsätze und Regeln für die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (AFG LPW 2021)“ in der jeweils geltenden Fassung.

2. Was wird gefördert?

Gefördert werden ausschließlich Verbundvorhaben i. S. der Ziffer 2.4 der FIT-Richtlinie. Die Vorhaben müssen der Industriellen Forschung bzw. der Experimentellen Entwicklung gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) zuzuordnen sein. An Verbundvorhaben müssen sich neben einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung mindestens noch ein eigenständiges Unternehmen beteiligen. Bei mehreren beteiligten Unternehmen muss mindestens ein KMU beteiligt sein, zudem darf kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 Prozent der förderbaren Kosten bestreiten. Die Untervergabe von Aufträgen gilt nicht als Zusammenarbeit.

Die Vorhaben zielen darauf, mit Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft kritische Technologien in den vorstehend genannten Sektoren in disziplinübergreifender Zusammenarbeit zu entwickeln und zu validieren. Entwicklung in diesem Sinne umfasst den Nachweis der Machbarkeit zum Beispiel in Form der Ausarbeitung von Prototypen sowie Tätigkeiten, die darauf abzielen, technologische Durchbrüche zu erzielen und die Effizienz und Zuverlässigkeit der Technologie zu verbessern. Die Maßnahme adressiert auch die frühzeitige Validierung kritischer Technologien. Es werden zudem Pilotlinien, Demonstrationsvorhaben und die Etablierung fortschrittlicher Produktionsverfahren gefördert. Die Projekte müssen in der Regel dem Technology-Readiness-Level (TRL) 6 bzw. 7 zuzuordnen sein.

Vorhaben nach den Ziff. 2.1 (Forschungsvorhaben), 2.2 (Durchführungsstudien), 2.3 (Anwendungsnahe Forschungsinfrastrukturen), 2.5 (Innovationsorientierte Netzwerke) und 2.6 (Neuartige Strukturen des Technologietransfers) der FIT-Richtlinie können nicht gefördert werden.

3. Wer wird gefördert?

Förderfähig sind gemäß Ziffer 3. der FIT-Richtlinie,

- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung¹, Hochschulen und Kliniken des Landes, soweit Selbstverwaltungsaufgaben wahrgenommen werden.
- Ähnliche Einrichtungen der öffentlichen Hand bzw. Einrichtungen oder Institutionen, die überwiegend öffentlich getragen werden, sofern keine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird.
- Unternehmen, vorrangig Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU)².

mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein.

In begründeten Ausnahmefällen können auch Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung bzw. Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte außerhalb Schleswig-Holsteins, bevorzugt aus benachbarten Regionen, z. B. aus der Metropolregion Hamburg oder aus Dänemark, finanziell unterstützt werden, wenn das Projekt Vorteile für Schleswig-Holstein bringt und keine geeigneten Partner in Schleswig-Holstein ansässig sind.

¹ gem. der Definition nach Kapitel 1 Art. 2 Nr. 83 AGVO

² gem. der Definition nach Anhang I Art. 2 der AGVO

Die wirksame Zusammenarbeit muss im Sinne von Artikel 2 Nr. 90 der AGVO durch eine Vereinbarung zwischen allen Partnern schriftlich in Form eines Kooperationsvertrages festgelegt sein (vgl. Ziffer 4.3 der FIT-Richtlinie).

4. Fördervoraussetzungen

Die Rahmenbedingungen der Vorhaben sind gem. Ziffer 4 der FIT-Richtlinie zu konkretisieren. Folgende Punkte sind abweichend von Ziffer 4 sicherzustellen:

- Die Vorhaben müssen den in der STEP-VO definierten kritischen Technologiesektoren zuzuordnen sein (Anlage 1).
- Die Vorhaben müssen ein innovatives, neues wegbereitendes Element von erheblichem wirtschaftlichem Potenzial für den EU-Binnenmarkt oder zur Verringerung oder Verhinderung von strategischen Abhängigkeiten der Europäischen Union beitragen.
- Die Vorhaben müssen einen Beitrag zu den für das spezifische Ziel 1.6 bzw. 2.9 im EFRE-Programm festgelegten Indikatoren leisten.
- Im Rahmen der Querschnittsziele müssen die Vorhaben eine positive Gesamtwirkung auf eine ökologisch nachhaltige Entwicklung, eine zumindest neutrale Gesamtwirkung auf die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie eine zumindest neutrale Gesamtwirkung auf die Gleichstellung von Männern und Frauen erwarten lassen.
- Die Vorhaben müssen im LPW 2021 umsetzbar sein, d. h. sie müssen vor dem 31.12.2028 abgeschlossen werden.

5. Auswahl- und Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH, Lorentzendamms 24, 24103 Kiel.

Das Verfahren ist gemäß Ziffer 7 der FIT-Richtlinie in zwei Stufen unterteilt:

Stufe 1 Einreichung Projektvorschlag über www.wtsh.de

Stufe 2 Einreichung Förderantrag.

Abweichend von der FIT-Richtlinie erfolgt in Stufe 1 die Bewertung der Projektvorschläge durch die WTSH anhand eines Bewertungssystems (Anlage 2) gemäß den nachfolgenden Bewertungskriterien.

Anträge in Stufe 2 können nur dann gestellt werden, wenn der zuvor eingereichte Projektvorschlag ausgewählt wurde und die WTSH zur Antragstellung aufgefordert hat.

6. Bewertungskriterien

Sofern die Projektvorschläge die formalen Voraussetzungen erfüllen (vgl. Ziffer 4), erfolgt die Bewertung anhand eines transparenten Bewertungssystems bzw. Punkteverfahrens (Anlage 2). Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Kriterien bzw. bei Erreichen der mindestens zu erreichenden Punktzahl nicht.

Die Vorhaben werden von der WTSH nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Die Vorhaben sollen dazu beitragen die strategischen Abhängigkeiten der EU zu verringern oder ein neues, innovatives und wegbereitendes Element von erheblichem wirtschaftlichen Potenzial für den Binnenmarkt zu schaffen.
- Die Vorhaben sollen die Entwicklungs- und Innovationskapazitäten in den genannten STEP-Technologiesektoren sichern und stärken.
- Die Vorhaben sollen die Wertschöpfungsketten in den genannten STEP-Technologiesektoren sichern und stärken.
- Beitrag zu den Querschnittszielen des EFRE-Programms Schleswig-Holstein.

7. Förderfähige Kosten

Gemäß Ziffer 5.1 der FIT-Richtlinie sind folgende Kosten aller Begünstigten förderfähig.

Personalkosten:

Kosten für projektnotwendige Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker und sonstiges Personal werden gemäß Anhang I Ziffer 1.4 der AFG LPW 2021 als Kosten je Einheit pauschal berechnet. Das geltend gemachte Mengengerüst (geleistete Arbeitsstunden) ist für ausschließlich oder zu einem festen Anteil ihrer Arbeitszeit im geförderten Vorhaben tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ein vom Arbeitgeber ausgestelltes Dokument nachzuweisen, in dem der feste Prozentsatz der pro Monat für das Vorhaben geleisteten Arbeitszeit angegeben ist. Für zeitweise bzw. in schwankendem Umfang im geförderten Vorhaben tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Stundennachweise zu führen und zum Nachweis des geltend gemachten Mengengerüsts (geleistete

Arbeitsstunden) vorzulegen. Pro Jahr können höchstens 1.720 Stunden pro Person anerkannt werden.

Restkosten:

Alle anderen projektnotwendigen Kosten werden mit einer Restkostenpauschale in Höhe von 40 % der förderfähigen direkten Personalkosten gefördert. Hiermit sind alle projektnotwendigen Kosten u. a. für Instrumente, Ausrüstung, Lizenzen, Reisekosten und Fremdleistungen sowie die sonstigen Betriebskosten (Material etc.) und die Gemeinkosten (Miete, Strom etc.) abgedeckt.

8. Auszahlungsverfahren

Es gilt das Ausgabenerstattungsprinzip nach Ziffer 7.3 der FIT-Richtlinie.

9. Abgabefrist

Der Förderaufruf erfolgt in drei Runden. Sollten die Mittel innerhalb der ersten Runde vollständig verplant werden, entfallen gegebenenfalls die nachgelagerten Runden.

Die Einreichung von Projektvorschlägen für die erste Runde ist fortlaufend bis zum 30.04.2025 möglich.

Die zweite Runde endet am 30.06.2025 und die dritte am 31.08.2025.

Die Bearbeitung der Vorhaben erfolgt fortlaufend im Rahmen des in Ziffer 5 beschriebene Auswahl- und Bewilligungsverfahren. Mit dem Einreichen von Projektvorschlägen muss und soll daher explizit nicht bis zum Ende der jeweiligen Frist gewartet werden.

10. Bekanntmachung und Ansprechpartner

Der Aufruf wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

Ansprechpartner bei der WTSH finden Sie unter

<https://wtsh.de/de/foerderprogramme>:

Stand: 09.01.2025